



## VERANSTALTUNGEN MIT COVID-ZERTIFIKAT

### Pflichtenheft für Sicherheitskonzept

Die Verwendung des Covid-Zertifikats ist alle Veranstaltungen im Innenbereich und bei Veranstaltungen draussen von mehr als 300 Personen obligatorisch.

Veranstaltungen draussen (ab 300 Personen) unterliegen der 3G-Zertifikatspflicht.

Veranstaltungen im Innenbereich (egal welche Anzahl Personen) unterliegen der 2G-Zertifikatspflicht und der Maskenpflicht; zudem muss jeglicher Konsum sitzend stattfinden. Der Veranstalter hat die Möglichkeit den Zutritt nur auf Personen mit einem 2G+ Zertifikat zu beschränken. In diesem Fall besteht keine Maskenpflicht und es ist erlaubt stehend zu konsumieren.

Bewilligungen für Veranstaltungen werden weiterhin von den Oberämtern ausgestellt. Einzureichen ist das Formular «Temporäre Veranstaltungen – Patent K».

Für Organisatoren im Sport- und Kulturbereich, die in der gleichen Einrichtung wiederholt gleichartige Grossveranstaltungen (Fussballspiele, Hockeyspiele, Konzerte, Theater usw.) organisieren, genügt ein einzelnes Gesuch, um eine Bewilligung für sämtliche geplanten gleichartigen Veranstaltungen zu beantragen.

Aufgrund der gesundheitlichen Lage und der Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie und zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus muss jeder Organisator ebenfalls ein Gesamt-Sicherheitskonzept vorlegen.

Das Sicherheitskonzept muss folgende Elemente enthalten:

- ein ausführliches Schutzkonzept (gemäss [Anhang 1](#), der COVID-19-Verordnung besondere Lage)
- eine Risikoanalyse, die mindestens Folgendes umfasst:
  - Mobilitätsaspekte (Anreise zur Veranstaltung, Anzahl Parkplätze)
  - Steuerung der Besucherströme
    - Eingang: System zur Reduktion der Personenströme
    - Trennung von Ein- und Ausgangswegen
  - Identitätskontrolle: **Identität** (nur Identitätskarte oder Pass) und **Covid-Zertifikat** (nur ab 16 Jahren, Kontrolle mit der App Covid Certificate Check)

Der Veranstalter, der ein veranstaltungsspezifisches Testsystem anbieten möchte, ist für die Beschaffung und Durchführung der Schnelltests in Zusammenarbeit mit einer zur Ausstellung eines COVID-Zertifikats berechtigten Fachkraft sowie für die Erstellung eines Schutzplans verantwortlich. Die Kostenübernahme erfolgt nach den Richtlinien des BAG ([Anhang 6](#), Abs. 1.4 der Verordnung 3 COVID-19). Antigen-Tests welche in diesen vorübergehenden Testcentren realisiert werden, werden auf dieselbe Art wie bei einem permanenten Testcenter rückerstattet.

!!! Damit die Kostenübernahme garantiert wird muss ein Zulassungsantrag beim Amt für Gesundheit (GesA) gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich bei der Organisation/dem medizinische Fachpersonal, die/der die Tests durchführt, um ein Labor, eine Apotheke, einen

Arzt oder ein Unternehmen anderer Art handelt. Befolgen Sie dazu bitte das unter folgendem Link beschriebene Verfahren:

[Infos zum Betrieb eines SARS-CoV-2 Testzentrums anlässlich von Veranstaltungen](#)

- Plan der Veranstaltung mit getroffenen Massnahmen und Anzahl Angestellter/Freiwilliger
- COVID-Angel-Konzept festgelegt und vorgestellt
- Einen COVID-Verantwortlichen
- Fähigkeit zur Bewältigung der Besucherzahl
- Konzept für die Schulung des Kontrollpersonals
- Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Zielpublikum, Alkoholverkauf, Dauer der Veranstaltung)
- Verfahren bei positiven Fällen

KKS/20.01.2022